

# Merkzettel zur Börsenordnung des KTZV Haslach C70 e.V.

**Ausschließlich gesunde Tiere in guter Verfassung** dürfen zur Börse gebracht werden.

Die Börse dient dem Tausch und Verkauf folgender Tiere:

***Kaninchen, Kleinnager, Wassergeflügel, Hühner, Truthühner, Fasane, Perlhühner, Wachteln, Tauben und Kleinvögel.***

Verkauf und Tausch von Tieren sind **ausschließlich im Innenraum der Markthalle** erlaubt.

Es ist verboten **Tiere unbeaufsichtigt in Fahrzeugen** zurückzulassen.

Am Verkaufstisch müssen **Name und Adresse des Verkäufers** angebracht sein. Kurze Informationen zu den angebotenen Tieren müssen schriftlich vorhanden sein.

## **Für Anbieter von Geflügel gilt:**

Die (12-stellige) **Betriebsnummer nach Viehverkehrsverordnung** muss vorgewiesen werden können.

Bei Hühnern und Truthühnern muss eine Impfbescheinigung (durch den Tierarzt) gegen die **Newcastle-Krankheit** vorgelegt werden können.

**Im Reisegewerbe(Händler)** ist längstens vier Tage vor der Abgabe eine klinisch Tierärztliche Untersuchung notwendig.

Bei Wassergeflügel muss entweder eine aktuelle negatives serologische Untersuchung auf **Aviäre Influenza** oder eine „Sentinel-Bescheinigung“ vorgewiesen werden können.

## **Für Käufer von Geflügel gilt:**

Der Käufer muss seine Kontaktdaten dem Anbieter abgeben, so dass im Falle einer Seuche es nachverfolgt werden kann.

## **Für alle Aussteller gilt:**

Der Aussteller muss geeignete Maßnahmen treffen, um **Verletzungen und vermeidbaren Stress der Tiere zu verhindern**, insbesondere:

Die Tiere dürfen ausschließlich **in geeigneten Behältnissen zur und von der Börse transportiert** werden (z.B. intakte Kartons mit einer ausreichenden Zahl an Lüftungsöffnungen)

Während der Börse müssen **alle Tiere Zugang zu Wasser** haben.  
Safffutter alleine reicht nicht!

**Ausstellungskäfige** müssen den in der Börsenordnung genannten Bedingungen entsprechen:

- a) Alle Behältnisse mit Tieren müssen permanent beaufsichtigt sein.
- b) Die kürzeste Seitenwand muss mindestens der einfachen Länge des Tiers entsprechen, die längere mindestens der 1,5fachen Tierlänge (jeweils einschließlich Schwanz)
- c) Die lichte Höhe muss so sein, dass alle Tiere in natürlicher Haltung aufrecht stehen können.
- d) Mindestens die Rückseite, besser aber mehrere aneinander grenzende Seitenwände müssen blickdicht sein.
- e) Grundsätzlich sollen Säugetiere während der Börse einzeln in Käfigen untergebracht sein. (z.B. bei Wurfgeschwistern kann im Einzelfall davon abgewichen werden.)
- f) Bei Haltung mehrerer Tiere im selben Käfig muss dieser so groß sein, dass mindestens 1/3 der Grundfläche frei bleibt.
- g) Es muss sichergestellt sein, dass Unbefugte nicht direkt in die Käfige hineingreifen oder gar Tiere herausnehmen können.
- h) Kein Beklopfen und Schütteln von Behältnissen mit Tieren
- i) Verkaufsbehältnisse mit Tieren dürfen nicht gestapelt werden und nicht am Boden stehen. Sie müssen mindestens in Tischhöhe (80 cm über den Boden) stehen.
- j) Der Boden der Behältnisse muss den Tieren Halt geben und sicherstellen, dass sie nicht mehr als unvermeidbar mit ihren Ausscheidungen in Berührung kommen. Außerdem dürfen keine Flüssigkeiten heraustropfen (am besten saugfähige Einstreu).